

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen\*)

**Annuaire de l'Institut de Droit International. Vol. 52. T. I, II.** Session de Nice, septembre 1967. Bâle: Editions juridiques et sociologiques 1968. XCL, 1436 S. 300.– sfr. geb.

Der umfangreiche Band enthält eine systematische Übersicht der Gegenstände der 1873–1967 vom Institut gefaßten Resolutionen (T. II, S. LXXIX–XCI). Es sind zum Völkerrecht 81, ungerechnet die neun Resolutionen, mit denen das Institut auf einen schon von ihm behandelten Problembereich, wenn auch mit abgewandelter Fragestellung, zurückkam.

Mit dem Thema «Modification et terminaison des traités collectifs» hatte das Institut, das 1948 auf Grund des *rapport préliminaire* von Scelle über «La revision dans les conventions générales» die 11. Kommission mit Fortsetzung der Untersuchung zum wie oben formulierten Thema beauftragt hatte, zunächst einen Vorsprung vor der International Law Commission (ILC), deren Bemühungen um das allgemeine Vertragsrecht erst um 1950 einsetzten, geriet aber allmählich in deren Schatten, was in der Brüsseler Resolution von 1963 zur «Terminaison des traités collectifs» zum Ausdruck kam (vgl. ZaöRV Bd. 25, S. 377). In Warschau (1965) wurde der Auftrag der 11. Kommission auf «Terminaison» beschränkt. Rosene, im Februar 1965 zum Berichterstatter ernannt, konnte in seinem im April 1965 abgeschlossenen, die Behandlung der Frage in der ILC bis dahin darstellenden Bericht (T. I, S. 5–24) als gleichzeitiges Mitglied der ILC feststellen, daß sich die ILC, wenn auch mit z. T. abweichenden Ergebnissen, ebenso wie in Fragen der Vertragsauslegung (S. 21) weitgehend auf die im Institut geleisteten Arbeiten gestützt und sich in Debatten und Berichten fortlaufend auf sie berufen hat (S. 7), erklärte es freilich für wünschenswert, wenn das Institut bei konkurrierender Behandlung derselben Fragen (hierher gehört auch das Recht der hohen See, des Territorialmeeres und der inneren Gewässer) vor der ILC zum Abschluß seiner Arbeiten käme (S. 22). Darum legte er, ohne vorherige Versendung des üblichen Fragebogens an die Mitglieder der 11. Kommission, sein im April 1966 abgeschlossenes *exposé préliminaire* über «Terminaison des traités collectifs» (T. I, S. 334–346) samt Fragebogen vor, worauf 13 *confrères* von Mai bis August 1966 antworteten (S. 347–381). Der am 28. 7. 1966 abgeschlossene *rapport provisoire* (samt *questionnaire*) (S. 25–260) konnte nicht nur

---

\*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

den größten Teil dieser Antworten, sondern bereits den von der ILC in ihrer 18. Session am 19. 7. 1966 samt Konventionsentwurf (abgedruckt ZaöRV Bd. 27, S. 562–581) zur Vorlage an die UN-Generalversammlung verabschiedeten Schlußbericht zum Law of treaties berücksichtigen und ist im wesentlichen eine Stellungnahme zu diesen Arbeiten der ILC. Er gibt die einschlägigen Artikel des ILC-Entwurfs, je mit Nachweisen zu ihrer Entstehungsgeschichte, französisch, englisch und spanisch wieder (S. 36–83), knüpft hieran, unter Berücksichtigung früherer Stellungnahmen im Rahmen des Institut wie der ILC, seine kritischen Bemerkungen allgemeiner Art (S. 83–138) sowie zu den einzelnen Artikeln (S. 138–209) und stellt damit den Zusammenhang zwischen den Arbeiten des Institut und denen der ILC in allen Einzelfragen her, schon angesichts des Zeitdrucks eine außergewöhnliche Leistung. Der Sache nach geht es um das Kernstück des ILC-Entwurfs. Präsentiert und kritisch behandelt werden dessen Art. 39–42 und 51–68, aber von da aus auch weitere Bereiche, z. B. inwieweit die Frage der Teilbarkeit von Verträgen auch außerhalb der Vertragsnichtigkeit, -anfechtbarkeit oder -beendigung eine Rolle spielt (S. 145), so daß kaum eine Grundfrage des allgemeinen Vertragsrechts unerörtert bleibt und das (gute oder schlechte) Zusammenspiel der Einzelteile im Gesamtmechanismus des Entwurfs deutlich wird. Es wird später interessant sein, festzustellen, inwieweit diese letzten im Rahmen des Institut von R o s e n n e und anderen geleisteten Arbeiten auf die Ergebnisse der Wiener diplomatischen Konferenz 1968/69 noch läuternd einzuwirken vermochten. Hierzu gehören auch die Zusammenfassungen und Analysen der Stellungnahmen der *confrères* (T. I, S. 261–333) durch den Berichterstatter und seine Bemerkungen zu ihnen (S. 209–261), schließlich sein *rapport définitif* nebst dem von der 11. Kommission am 6. 9. 1967 angenommenen Resolutionsentwurf (S. 382–401).

Das Studium dieser Arbeiten des Institut ist für jeden, der sich mit dem allgemeinen Vertragsrecht befaßt, unerlässlich; in einem weiteren Sinne wird man diese Arbeiten den *travaux préparatoires* einer künftigen Vertragsrechtskonvention zurechnen können. In der Diskussion des Plenums (T. II, S. 317–399), die zu tiefgreifender Umgestaltung der zuletzt ohne Gegenstimme angenommenen Resolution (T. II, S. 556 f., 561 f.) führte, wurde eine eigene Aussage zum Thema im Resolutionsentwurf der 11. Kommission vermißt (M a k a r o v, A. de L a P r a d e l l e, M ü n c h : S. 328, 331, 343), und diese Bedenken führten zu einem konkreteren Votum (S. 349 f.) und zum Verzicht auf die im ursprünglichen Art. II Abs. 2 enthaltene Bitte an den Generalsekretär des Institut, dem UN-Generalsekretär das Dossier der im Institut angestellten Erwägungen zum Gebrauch bei der Vorbereitung der diplomatischen Konferenz zuzuleiten: es muß bezweifelt werden, ob sich dieses umfangreiche, vielstimmige und heterogene Material zur Auswertung auf einer diplomatischen Konferenz eignet, nachdem das Institut, im Gegensatz zur ILC, nicht dazu gelangt war, sich auf bestimmte Thesen zu den einzelnen Fragen zu einigen; deshalb wird dieses Material zu den *travaux préparatoires* eher nur in dem negativen Sinn herangezogen werden können: zu zeigen, welche Gedanken sich nicht durchgesetzt haben und warum. Bei einer so eminent wissenschaftlichen Materie ist andererseits alles, was im Hinblick auf die Kodifikation im Rahmen eines so hoch-

qualifizierten Gremiums im Lauf von Jahrzehnten erwogen, ausgearbeitet und publiziert wurde, als gedankliches Ambiente der Kodifikation von außergewöhnlichem Interesse und von schwer abschätzbarer Bedeutung.

Als weiteres, die Fachbereiche dieser Zeitschrift berührendes Thema wurde in Nizza 1967 behandelt: «Les conditions juridiques des investissements de capitaux dans les pays en voie de développement et des accords y relatifs». B. A. W o r t l e y hatte als Berichterstatter der 9. Kommission im Januar 1963 ein kurzes *exposé préliminaire* mit einem Fragebogen von 37 Punkten (T. I, S. 445–465) versandt, worauf bis 1966 zehn Antworten eingingen (S. 466–527). Sie sind berücksichtigt im *rapport et projet de résolution* vom Januar 1967 (S. 402–444), der eingehend diskutiert wurde (T. II, S. 400–463). Die 9. Kommission wurde um Fortsetzung ihrer Arbeiten, Präzisierung ihrer Aufgabe in Einvernehmen mit dem Bureau und um weiteren Bericht nebst Resolutionsentwurf für 1969 gebeten (S. 560, 565), nachdem ihr Entwurf und zahlreiche weitere, im Lauf der Diskussion eingebrachte, auf Bedenken gestoßen waren, die größtenteils auf Unklarheiten im Auftrag der Kommission, vor allem auf mangelnder Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kategorien von Investitionsverträgen beruhten.

In engem Zusammenhang mit diesem Thema stand das der 3. Kommission: «Les effets internationaux des nationalisations». Hierzu wurde außer dem *exposé préliminaire* nebst *questionnaire* des Berichterstatters Paul de L a P r a d e l l e vom 25. 3. 1963 (T. I, S. 686–713) und den vier Antworten (S. 714–732) ein *rapport complémentaire* vom 1. 7. 1963 nebst Resolutionsentwurf (S. 656–685) veröffentlicht, nachdem am 22. 4. 1952 die Erörterung des Themas auf Vorschlag des damaligen Berichterstatters Albert de L a P r a d e l l e († 1955), der 1950 einen *rapport définitif* vorgelegt hatte, vorläufig abgebrochen worden war. Der jetzige Berichterstatter, Sohn des früheren, rekapitulierte die Entwicklungen seit 1952, die noch in vollem Gang seien, und auf seinen Antrag wurde das Mandat der 3. Kommission verlängert (T. II, S. 523–526).

Ein ähnlich dilatorisches Schicksal widerfuhr dem 1959 in Angriff genommenen, vor allem den Atomwaffen gewidmeten kriegsrechtlichen Thema «Le problème que pose l'existence des armes de destruction massive et la distinction entre les objectifs militaires et non militaires en général». Auf das vom Berichterstatter v o n d e r H e y d t e am 13. 3. 1961 vorgelegte *exposé préliminaire* (T. II, S. 73–98) waren neun Antworten (S. 99–154) eingegangen, die im *rapport provisoire* vom 25. 10. 1964 (S. 1–72) berücksichtigt wurden. Die hierzu von 14 Mitgliedern der 5. Kommission abgegebenen Stellungnahmen (S. 210–271) sind verarbeitet im *rapport définitif* vom April 1967 (S. 155–209), der in zwei Resolutionsentwürfen endet, entsprechend den beiden eng verflochtenen Problembereichen: 1. Unterscheidung zwischen militärischen und anderen, geschützten oder nicht durch Konventionen geschützten Objekten, 2. Massenvernichtungswaffen jeder Art («ABC-Waffen»). In seinem dem Plenum am 14. 9. 1967 vorgetragenen kurzen *exposé* (S. 527–533) gab der Berichterstatter den Wortlaut eines von der 5. Kommission in Nizza einstimmig angenommenen, nunmehr beide Problembereiche zusammenfassend behandelnden Resolutions-

entwurfs (S. 529 f.) und rief alle *confrères de l'Institut* zur Stellungnahme und Mitarbeit auf.

Tome II enthält Angaben über die 16 neu gewählten *associés* (S. 566–623), bibliographische Notizen über jüngste Veröffentlichungen der *confrères* (S. 624–668) und sieben Nachrufe (S. 669–691).

Der wissenschaftliche Gehalt des Bandes 52 darf nicht gemessen werden an dem vielleicht gering erscheinenden Ertrag der in Nizza verabschiedeten Resolutionen. Man mag sich, gerade am Beispiel der Arbeiten von *Rosenne* und *Wortley*, die Frage vorlegen, ob es gerechtfertigt ist, weiterhin hohe Übersetzungskosten aufzuwenden, um diese Arbeiten in französischer Übersetzung statt im englischen Original zu veröffentlichen, wo doch jedem Internationalisten das Englische geläufig ist und auch zahlreiche Antworten und Stellungnahmen englisch erscheinen. Ein Verzicht auf diese Übersetzungen könnte vielleicht das Erscheinen des stets mit Spannung erwarteten *Annuaire* beschleunigen, möglicherweise sogar seinen Wirkungsradius erweitern und entspräche dem übernationalen, nicht an ein bestimmtes Land gebundenen Status des Institut.

Streb el

**Balekjian, W. H.: Legal Aspects of Foreign Investment in the European Economic Community.** Manchester University Press; Oceana Publications: 1967. XXIV, 356 S. 8.– \$ geb.

Balekjian gibt einen Überblick über die Vorschriften innerhalb des Gemeinsamen Marktes, die für Unternehmen aus Drittländern bei der Niederlassung von Bedeutung sind. Er beschränkt sich nicht auf die Niederlassungsvorschriften im engeren Sinne, sondern bezieht die Regeln über den Kapitalverkehr, das Gesellschaftsrecht, das Steuerrecht und das Wettbewerbsrecht ein, erörtert die für die Errichtung von Niederlassungen relevanten Beihilfen und berührt schließlich den für ausländische Investitionen in der Gemeinschaft und in den Mitgliedstaaten bestehenden Rechtsschutz. Er ordnet diese unterschiedlichen Rechtsgebiete auf den wirtschaftlichen Sachverhalt »Niederlassung« hin. Aus den einzelnen Normenkomplexen greift er jeweils diejenigen Vorschriften und Einzelprobleme heraus, die für den wirtschaftlichen Sachverhalt »Niederlassung von Drittlandsunternehmen« bedeutsam sind. Dadurch gelangt er zu einer sachbezogenen Darstellung der einzelnen Rechtsprobleme, die auf diese Weise z. T. in neuem Licht erscheinen. Die Darstellung macht vor allem deutlich, daß isolierte Regelungen – etwa zur Herstellung der Niederlassungsfreiheit – ihren Zweck nur erfüllen können, wenn die Entwicklung in den flankierenden Rechtsgebieten (etwa im Gesellschaftsrecht und im Bereich des Kapitalverkehrs) parallel verläuft.

Balekjian sieht in seiner Darstellung die Gemeinschaft als Ganzes. Dieser Standpunkt reflektiert die Haltung amerikanischer Unternehmen, die schon seit langem – und häufig mit mehr Geschick als die Unternehmen der Gemeinschaft – dazu übergegangen sind, den Gemeinsamen Markt als Einheit anzusehen und ihre wirtschaftlichen Überlegungen daran auszurichten. Bücher wie das von Balekjian fördern diese Betrachtungsweise. Es ist charakteristisch, daß sie bisher vorwiegend außerhalb der Gemeinschaft geschrieben worden sind.

Von diesem Ausgangspunkt her gibt Balekjian nicht nur einen Überblick über das nationale Recht und das Gemeinschaftsrecht, sondern er sieht durchaus schon die einheitliche Rechtsordnung. Das würde noch deutlicher zum Ausdruck kommen, wenn das Gemeinschaftsrecht nicht in einem 2. Teil vom nationalen Recht abgesondert worden wäre – eine Trennung, die sich wegen der engen Verzahnung, wie der Text zur Genüge zeigt, doch nicht ganz durchhalten läßt. Balekjian ergänzt diese Darstellung noch durch die Einbeziehung von Freundschafts- und Handelsverträgen, der Europäischen Menschenrechtskonvention und allgemeiner Regeln des Völkerrechts.

Einzelne Rechtsprobleme können bei der Behandlung eines so umfangreichen Stoffes in einem Buch dieses Umfanges naturgemäß nur selten eingehender behandelt werden, und auch die Darstellung des geltenden Rechts muß sich häufig mit dem bloßen Hinweis auf bestehende Sachregelungen begnügen. Ihre Ergänzung, auch hinsichtlich der Bedeutung einzelner Vorschriften in der Praxis, würde man sich hier und da wünschen. Es bleibt beachtenswert, daß Balekjian es dennoch verstanden hat, in Kernpunkten Einzelheiten darzustellen und auch zu grundlegenden Rechtsproblemen, insbesondere des Gemeinschaftsrechts, ausführlicher Stellung zu nehmen. Bedauerlicherweise kann ein Handbuch dieser Art seine Aktualität auch nur schwer bewahren. In den von Balekjian erörterten Sachbereichen sind Änderungen zudem besonders häufig (man denke nur an das deutsche Aktiengesetz von 1965, das nur noch in einer Fußnote berücksichtigt werden konnte, das [ZaöRV Bd. 25, S. 499 ff. abgedruckte] Ausländergesetz von 1965 sowie die französische Neuregelung des Kapitalverkehrs von 1967 und die Krisenvorschriften von Mitte 1968).

Ausländische Investoren finden nach Balekjian in der Gemeinschaft ein günstiges Klima. Wenn man das allgemein auch bestätigen kann, so hätte man sich doch ein differenzierteres Eingehen auf die von einzelnen Mitgliedstaaten geübte Praxis mit z. T. einschränkenderen Tendenzen gewünscht. Oft sind es nicht allein die Rechtsnormen, sondern erst deren Handhabung, die das Maß der Liberalität bestimmen. In seinem Ausblick berührt Balekjian denn auch selbst die Bedenken, die in neuerer Zeit gegen amerikanische Investitionen erhoben werden.

Balekjian macht es sehr deutlich, daß nationale Regelungen über die Niederlassung von Drittstaaten bei fortschreitender Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes an Wirksamkeit verlieren können. Unternehmen aus Drittstaaten könnten sich über die liberaleren Mitgliedstaaten Zugang zum Gemeinsamen Markt verschaffen (S. 56, 260, 289). Balekjian hält deshalb eine Koordinierung der für Drittstaaten geltenden Vorschriften für erforderlich. Das ist – abstrakt gesehen – sicher richtig. Eine Koordinierung könnte in der Praxis aber allzu leicht zu einer Addition der in den Mitgliedstaaten bestehenden Beschränkungen führen; denn nur zu deren Absicherung ist eine Koordinierung überhaupt notwendig. Im übrigen müßte gerade auch die Handhabung der koordinierten Vorschriften abgestimmt werden, was z. Z. schwer denkbar ist. Bedenklich wäre es wohl in jedem Fall, wenn die Gemeinschaft über die Koordinierung die Investitionen regional zu steuern suchte (S. 58). Die Art. 57 und 100 des EWG-Vertrags (EWGV) dürften dafür keine ausreichende Handhabe bieten.

Balekjian geht auch auf die Probleme ein, die sich für eine Nationalisierung im Gemeinsamen Markt stellen. Ein ausschließlich nationales Vorgehen dürfte für die industrielle Herstellung in der Tat kaum noch möglich sein (S. 193); in jedem Fall würde der Gemeinsame Markt ganz empfindlich gestört. Das ungeklärte Verhältnis von Art. 222 EWGV zu den Art. 37 und 90 spiegelt diese Problematik deutlich wider.

Bei Erörterung der gesellschaftsrechtlichen Probleme warnt Balekjian davor, in der Angleichung des Gesellschaftsrechts oder in der Europäischen Handelsgesellschaft (EHG) ein Allheilmittel zur Stärkung der europäischen Industrie zu sehen (S. 262). Die Beweglichkeit, mit der sich amerikanische Unternehmen in dem in Europa gegebenen rechtlichen Rahmen bewegen, unterstreicht, daß es nicht vorwiegend rechtstechnische Hindernisse sind, die sich für die europäischen Unternehmen hemmend auswirken, so störend sie im Einzelfall auch sein mögen. Die EHG würde im übrigen amerikanischen Unternehmen ebenfalls zur Verfügung stehen (S. 286), wenn es auch Versuche gibt, ausländisch kontrollierten Unternehmen den Zugang zur EHG zu verwehren. Balekjian unterstreicht zu Recht, daß Europa von Beschränkungen dieser Art eine nachhaltige Stärkung seiner Industrie nicht erwarten dürfe.

Balekjian befaßt sich ausführlich mit den für Drittausländer bedeutsamen Grundsätzen des Niederlassungsrechts und des Dienstleistungsverkehrs nach den Art. 52 ff., 59 ff. EWGV. Mit Recht betont er, daß nach Art. 58 – unter den dort genannten Bedingungen – alle in einem Mitgliedstaat errichteten Gesellschaften Begünstigte des innergemeinschaftlichen Niederlassungsrechts und Dienstleistungsverkehrs sind, ohne daß es auf die Staatsangehörigkeit der Eigentümer oder der leitenden Organe ankäme (S. 205). Die objektiven Kriterien des Art. 58 dürften eine Differenzierung selbst dann nicht zulassen, wenn ein Mitgliedstaat die eigenen, von Drittausländern beherrschten Gesellschaften benachteiligt. Balekjian geht nicht ausdrücklich auf die Frage ein, ob die von Drittausländern gegründeten Gesellschaften nicht auch in dem Mitgliedstaat ihrer Gründung Rechte aus dem Gemeinschaftsrecht herleiten können. Nach den Art. 52 ff. ist zwar nur Ausländern Inländerbehandlung zu gewähren, während diese Gesellschaften im Land ihrer Gründung »Inländer« sind. Art. 7 EWGV dürfte aber auch einer Differenzierung zu Lasten der inländischen Gesellschaften entgegenstehen, weil er ebenfalls verbietet, die Inländer gegenüber den Ausländern zu benachteiligen.

Nach Balekjian kommt das Niederlassungsrecht über Art. 54 Abs. 3 (f) auch dem ausländischen Führungspersonal einer in einem Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft zugute (S. 145). Dabei ist aber wohl doch übersehen, daß der EWGV für Drittausländer Vergünstigungen dieser Art ganz generell nicht kennt. Auch die Richtlinien Einreise-Aufenthalt gelten, von Familienangehörigen abgesehen, nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten. Wenn Art. 58 für die Gesellschaften als solche von der Staatsangehörigkeit der Inhaber oder der Mitglieder der Organe absieht, so läßt sich allein daraus noch nicht entnehmen, für die Rechte des leitenden Personals müsse dasselbe gelten. Auch bei dieser engeren Auslegung war Art. 54 Abs. 3 (f) zumindest so lange nützlich, wie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht hergestellt war.

Balekjian ist ohne Einschränkung darin zuzustimmen, daß nicht über Art. 56 EWGV das Prinzip des *national interest* wieder eingeführt werden könne (S. 258). Die Auslegung von Art. 56, der in seinem französischen Text vom *ordre public* ausgeht, ist noch weitgehend ungeklärt. Es ist zu hoffen, daß es der Europäische Gerichtshof nicht zulassen würde, wenn ein Mitgliedstaat mit Hilfe dieser Sondervorschrift die Niederlassungsfreiheit unterlaufen wollte. In der Richtlinie 64/220 EWG ist für die Einreise und den Aufenthalt bestimmt, daß der Vorbehalt des *ordre public* nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden darf.

Balekjian unterstreicht zu Recht, daß sich kein Drittstaat über eine zwischen ihm und einem Mitgliedstaat bestehende Meistbegünstigungsklausel auf die Rechte berufen kann, die den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten auf Grund des EWGV zustehen (S. 215). Er weist dazu einmal auf den besonderen Charakter des EWGV als eines Integrationsinstruments hin und bemerkt im übrigen, man könne auch ein stillschweigendes Einverständnis der Drittstaaten mit dem in Art. 243 Abs. 3 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz annehmen. Man mag hinzufügen, daß Sonderrechte innerhalb einer Zollunion nach Völkerrecht ganz allgemein (vgl. Art. XXIV GATT) als meistbegünstigungsfest gelten. Hingegen halte ich die Mitgliedstaaten auch weiterhin für berechtigt, Drittausländern die gleichen Rechte wie den Angehörigen der Mitgliedstaaten einzuräumen (S. 216). Weder Art. 243 Abs. 3 noch Art. 52 ff. EWGV stehen dem entgegen. Eine Präferenz ist den Angehörigen der Mitgliedstaaten im EWGV nirgends zugesichert, und ein allgemeines Präferenzgebot kann auch Art. 5 nicht entnommen werden.

In einer Reihe von Punkten geben Balekjians Formulierungen bedauerlicherweise Anlaß zu Mißverständnissen. Es wäre wünschenswert, wenn diese Unebenheiten in späteren Auflagen ausgemerzt werden könnten. § 12 der deutschen Gewerbeordnung (GewO) gilt nicht etwa generell für Ausländer, sondern nur für ausländische (d. h. nach ausländischem Recht errichtete) Gesellschaften – und auch das nur, wenn sie als solche in Deutschland gewerblich tätig werden, nicht aber wenn sie eine Tochtergesellschaft errichten. Die Herkunft des Kapitals ist für diese wie andere gewerberechtliche Genehmigungen unerheblich (S. 49). Mit der Genehmigung nach § 12 GewO ist auch keine Erlaubnis für die Einstellung ausländischen Personals verbunden (S. 144); dafür bestehen im Regelfall ohnehin keinerlei Beschränkungen. – Das geltende Gesellschaftsrecht hindert nicht, daß die in einem Mitgliedstaat errichtete Gesellschaft in allen Mitgliedstaaten tätig wird (S. 102), da die Gesellschaften der Mitgliedstaaten schon heute im Regelfall in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die Errichtung von Tochtergesellschaften wird aus anderen, vor allen Dingen auch steuerlichen Gründen vorgezogen. – Der Zugang zum Europäischen Patent hängt für Ausländer nicht davon ab, daß Nicht-Mitgliedstaaten der Patentkonvention beitreten. Allerdings gibt es auch hier – wie bei der EHG – Bestrebungen, den Zugang zu beschränken (S. 160). – Nach Art. 177 kann es in vielen Fällen auch der Betroffene über ein Verfahren vor nationalen Gerichten erreichen, daß sich der Gerichtshof für die Europäischen Gemeinschaften mittelbar – in Form der Auslegung des Gemeinschaftsrechts – zur Vereinbarkeit nationaler Verwaltungsakte mit dem Gemeinschaftsrecht äußert (S. 186 ff.). Die Betroffenen sind deshalb nicht immer

darauf angewiesen, daß die Kommission oder ein Mitgliedstaat gegen die behauptete Vertragsverletzung vorgeht.

In einer Besprechung kann naturgemäß nicht auf die Vielzahl der interessanten Fragen eingegangen werden, die Balekjians Buch aufwirft. Insgesamt gibt das Buch eine weitgespannte, wenn auch hier und da ergänzungsbedürftige Darstellung des für investitionsinteressierte ausländische Unternehmen geltenden Rechts. Das Buch ist für jeden von Nutzen, der sich mit diesen Problemen beschäftigt. Es gibt vielerlei Anregungen und enthält Ansatzpunkte, den Einzelregelungen und -fragen in Gemeinschaft und Mitgliedstaaten weiter nachzugehen. Seine Ausführungen zur (Un-)Wirksamkeit abschirmender Beschränkungen sollten all denen zu denken geben, die allzu leichtfertig das Heil in Präferenzen suchen. Gerhard R a m b o w , Bonn

**B o t h e , Michael: Streitkräfte internationaler Organisationen.** Zugleich ein Beitrag zu völkerrechtlichen Grundfragen der Anwesenheit fremder Truppen. Köln, Berlin: Heymann 1968. XII, 192 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 47). 22.50 DM brosch.

Die Arbeit von Bothe behandelt ein wichtiges und in der deutschen Literatur bisher kaum behandeltes Thema. Seine Aktualität ergibt sich insbesondere aus der Praxis der Vereinten Nationen, die in Gestalt der Friedensstreitkräfte (*peace-keeping forces*) wiederholt Truppen ihrem Kommando unterstellt haben, ohne daß über die rechtliche Grundlage in allen Fällen Einigkeit hergestellt werden konnte. Diese Operationen werden von Bothe im Rahmen seiner Arbeit einer eingehenden Würdigung unterzogen.

Die aus einer Heidelberger Dissertation hervorgegangene Monographie gliedert sich in zwei Teile. Im ersten werden internationale Organisationen als Zuordnungssubjekte von Streitkräften behandelt. Hier finden sich zunächst Abschnitte über die Rechtsfähigkeit internationaler Organisationen und die Möglichkeit, Streitkräfte als Organe internationaler Organisationen zu schaffen. Sodann werden die verschiedenen in der Praxis in Erscheinung getretenen Streitkräfte internationaler Organisationen dargestellt. Dabei ist vor allem die eingehende Erörterung der Friedensstreitkräfte unter Verwendung und Ausschöpfung des Dokumentenmaterials der Vereinten Nationen hervorzuheben. Zutreffend sieht Verfasser diese Truppen als Organe der Vereinten Nationen an, was etwa für die Verantwortlichkeit für Rechtsverletzung von Bedeutung ist. Daneben wird die etwa für Disziplinarfragen verbleibende Zuständigkeit der Entsendestaaten der Streitkräfte gewürdigt. Die Frage der Zuordnung der Streitkräfte spielt auch eine wichtige Rolle für die Anwendbarkeit des Kriegsrechts, vor allem des Rechts der Genfer Rotkreuz-Konventionen auf die Streitkräfte. Das IKRK hat festgestellt, daß jeder Entsendestaat von Friedensstreitkräften, der die Konventionen ratifiziert hat, für die Anwendbarkeit durch die von ihm den Vereinten Nationen gestellten Truppen verantwortlich bleibe, da die Organisation der Vereinten Nationen selbst nicht Vertragspartner sei (S. 51). Das hält Bothe für angreifbar. Es läßt sich aber aus der Bindung des Staates an die Konventionen die Verpflichtung ableiten, nicht durch die Unterstellung von Streitkräften unter das Kommando einer internationalen Organisation einen Zustand herbei-

zuführen, der eine Unanwendbarkeit der Konventionen auf die militärische Aktion dieser Streitkräfte zur Folge hätte. Rechtlich würde das bedeuten, daß die Entsendestaaten verpflichtet sind, bei der Unterstellung der Truppen unter das Kommando der Vereinten Nationen Sorge für die Anwendung der Genfer Konventionen zu tragen, was sie dadurch tun können, daß sie in dem von ihnen mit den Vereinten Nationen abgeschlossenen Vertrag eine Anwendung der Rotkreuz-Konventionen sicherstellen. In der Praxis dürfte sich das auch ohne ausdrückliche vertragliche Festlegung entwickelt haben, wie sich aus den von Bothe selbst erwähnten Vorschriften des Generalsekretärs für die Truppen ergibt, die die Anwendung der Konventionen festlegen (S. 163). – Nach den Friedensstreitkräften behandelt Bothe u. a. auch die Korea-Aktion, für die keine Streitkräfte der UN eingesetzt wurden, wie er zutreffend hervorhebt. Die Truppen blieben hier vielmehr nationale Einheiten, die auf eine Empfehlung der Organisation hin Südkorea gemäß Art. 51 UN-Satzung zu Hilfe kamen. Außerdem werden die Ansätze für Streitkräfte internationaler Organisationen im Rahmen des Völkerbundes, der OAS, der Arabischen Liga, der geplanten EVG und der NATO behandelt.

Der zweite Teil befaßt sich mit der rechtlichen Regelung der Anwesenheit von Streitkräften einer internationalen Organisation auf dem Gebiet eines Staates. Hier wird die rechtliche Gestaltung für die im ersten Teil behandelten Streitkräfte erörtert. Vorgesaltet ist ein etwas abstrakter Teil über die Grundtypen der Anwesenheit fremder Streitkräfte auf dem Territorium. Bei der konkreten Beurteilung der Friedensstreitkräfte ist interessant, daß der Verfasser das Vorgehen der UN-Truppen gegen Katanga, das von dem Staat Kongo sezedieren wollte, als Zwangsmaßnahme nach Art. 42 der UN-Satzung einordnet. Verfasser begründet das mit der zutreffenden Feststellung, daß auch ein nichtanerkanntes *de facto*-Regime Adressat von Zwangsmaßnahmen sein kann. Fraglich ist allerdings, ob das schon dann möglich ist, wenn noch der Bürgerkrieg mit der Zentralregierung geführt wird. Da hier das Gewaltverbot noch nicht eingreift, ist m. E. auch eine Zwangsmaßnahme noch nicht anzunehmen. – Im letzten Abschnitt wird der Inhalt der vertraglichen Regelungen über die Anwesenheit der Truppen, vor allem wieder für die Friedensstreitkräfte eingehend erörtert (S. 138–175). Aufbauend auf dem vorliegenden Material der Vereinten Nationen werden hier die auftretenden Rechtsfragen klar behandelt.

Die Arbeit von Bothe ist eine wesentliche Bereicherung der spärlichen deutschen Literatur zur Praxis der Vereinten Nationen, wenn auch das Thema andere internationale Organisationen einbezieht. Es ist eine auf die rechtlichen Fragen konzentrierte Darstellung, die nicht eine bloße Schilderung der Praxis sein will. Das führt freilich manchmal dazu, daß Informationen, die interessant wären, der Knappheit der Darstellung zum Opfer fallen oder in die an Material reichen Anmerkungen verbannt werden. Auch bedingt die Beschränkung auf die rechtliche Erörterung zuweilen eine allzu eingehende Unterteilung, die die Lesbarkeit etwas beeinträchtigt. Insgesamt handelt es sich um eine weit über dem Durchschnitt einer Dissertation stehende wissenschaftliche Arbeit, die eine fühlbare Lücke in der deutschen Literatur schließt.

Jochen Abr. F r o w e i n, Bochum

**A British Digest of International Law compiled principally from the Archives of the Foreign Office.** Ed. by Clive Parry. Consulting Editor Sir Gerald Fitzmaurice. London: Stevens 1967. (Published under the Auspices of the International Law Fund. Trustees: Lord McNair, Lord Shawcross, Sir Gerald Fitzmaurice; Secretary: E. Lauterpacht).

Phase I: 1860–1914. Vol. 2 b, Part III: Territory (continued). Chapter 7, International Waterways; Chapter 8, Rights in Foreign Territory. XXV, 804 S. L 99 s. geb.

Die Bände 5 bis 8 dieses vorzüglichen British Digest sind in Band 27 ZaöRV, S. 293 ff. besprochen worden. Der neue Band, der eigentlich, systematisch betrachtet, den im Jahre 1965 erschienenen Bänden vorangehen müßte, behandelt die englische völkerrechtliche Praxis in Fragen der internationalen Wasserwege (7. Kapitel) und in Fragen betr. die im fremden Staatsgebiet auszuübenden Rechte (8. Kapitel). Beide Kapitel enthalten höchst interessantes Material. Aus dem 7. müssen erwähnt werden die Behandlung der Meerengen (u. a. der Dardanellen, von Gibraltar u. a. m.), der internationalen Flüsse (u. a. des Rheins, der Donau, des Kongo und des Niger), der internationalen Kanäle (Suezkanal, Kanal von Panama). Das 8. Kapitel befaßt sich mit den sog. Staatsservituten, d. h. mit der Ausübung der wirtschaftlichen Hoheitsrechte im fremden Gebiet, so mit den Fischerei-, Schifffahrts- und Handelsrechten, mit Durchzugsrechten (z. B. mit dem portugiesischen Durchzugsrecht durch das indische Gebiet) und schließlich mit militärischen Servituten, u. a. mit Neutralisierung und Demilitarisierung.

Es sei hervorgehoben, daß die die Zitate aus den Dokumenten verbindenden Texte im angezeigten Band auf demselben hohen Niveau stehen, wie es in den in Band 27 ZaöRV besprochenen Bänden der Fall war. M a k a r o v

**C l e v e r , Friedrich: Ermessensmißbrauch und détournement de pouvoir nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften** im Licht der Rechtsprechung ihres Gerichtshofes. Berlin: Duncker u. Humblot 1967. 185 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 4). 33.60 DM brosch.

Die Untersuchung geht von der Feststellung aus, daß der in allen drei Gemeinschaftsverträgen anerkannte Klagegrund des Ermessensmißbrauchs – vgl. Art. 33 EGKS, 173 EWGV, 146 EAGV – in der bisherigen Entscheidungspraxis des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften kaum eine Rolle gespielt hat. Angesichts der Tatsache, daß im deutschen Recht Akte der Verwaltung häufig wegen Ermessensmißbrauchs aufgehoben werden, fragt der Verf., ob der Klagegrund des Ermessensmißbrauchs im Gemeinschaftsrecht einen anderen Inhalt hat als der entsprechende Begriff des deutschen Rechts.

Da nach dem Wortlaut der Verträge der deutsche Ausdruck »Ermessensmißbrauch« eine Übertragung des französischen Begriffs *détournement de pouvoir* darstellt und bei der Ausgestaltung der Nichtigkeitsklage in den Gemeinschaftsverträgen der *recours pour excès de pouvoir* des französischen Rechts Pate gestanden hat, knüpft der Verf. für eine Klärung des gemeinschaftsrechtlichen Inhalts des Begriffs »Ermessensmißbrauch« am innerfranzösischen Recht an. Er analysiert deshalb zu-

nächst den Klagegrund des *détournement de pouvoir* innerhalb des französischen *recours pour excès de pouvoir* und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Bedeutung dieses Klagegrundes im französischen Recht immer mehr zugunsten der anderen Klagegründe (*incompétence, vice de forme, violation de la loi, inexactitude des motifs*) zurückgegangen ist. Die sich anschließende Erörterung des »Ermessensmißbrauchs« im deutschen innerstaatlichen Recht führt zu dem Ergebnis, daß sich dieser Begriff von dem Begriff des *détournement de pouvoir* grundsätzlich unterscheidet.

Nach diesen Erörterungen, die dem deutschen Juristen vor Augen führen, daß er bei der Auslegung des in den Art. 33 EGKSV, 173 EWGV, 146 EAGV verwandten Begriffs »Ermessensmißbrauch« nicht von der Bedeutung des Terminus »Ermessensmißbrauch« im Sinne des deutschen Rechts ausgehen darf, wendet sich der Verf. dem Gemeinschaftsrecht zu. Eine eingehende Analyse insbesondere der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften führt zu dem Ergebnis, daß der Gerichtshof bei der Anwendung der genannten Vertragsbestimmungen den Begriff »Ermessensmißbrauch« im Prinzip im Sinne des französischen *détournement de pouvoir* auffaßt. Dieser Klagegrund erlangt aber fast nie Entscheidungserheblichkeit, weil die Rechtmäßigkeit des von den Gemeinschaftsorganen mit einer bestimmten Maßnahme verfolgten Zieles vom Gerichtshof bereits objektiv unter dem Gesichtspunkt einer Rechts- bzw. Vertragsverletzung entschieden wird. Überdies hat der Gerichtshof für den Bereich der auf die Wirtschaftsverwaltung bezogenen Kompetenzen so umfangreiche Ermessensbefugnisse der Gemeinschaftsorgane anerkannt, daß eine Rechtswidrigkeit ihres Handelns nur angenommen wird, wenn sie den Rahmen des Vertrages gänzlich verlassen, so daß wiederum vorzugsweise der Klagegrund der Vertragswidrigkeit in Frage kommt.

Der Wert der Untersuchung von Clever liegt vor allem in der Klärung der Bedeutung des in den Art. 33 EGKSV, 173 EWGV, 146 EAGV enthaltenen Begriffs »Ermessensmißbrauch«. Leider führt der Verf., obwohl er an einer Stelle (S. 156) den Klagegrund des Ermessensmißbrauchs ausdrücklich als »überflüssig« bezeichnet, seine eindrucksvolle und scharfsinnige Analyse nicht zu Überlegungen *de lege ferenda* weiter. Er hätte sich dabei etwa mit der Anregung von U l e (Verhandlungen des 46. Deutschen Juristentages, Bd. 1 – Gutachten – Teil 4, S. 23) auseinandersetzen können, die Klagegründe der Nichtigkeitsklage in der Formel zusammenfassen, daß diese Klage wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts erhoben werden kann.

Josef J u r i n a

**G i n s b u r g s, George: Soviet Citizenship Law.** Leyden: Sijthoff 1968. 270 S.

(Law in Eastern Europe. A series of publications issued by the Documentation Office for East European Law, University of Leyden, ed. by Z. Szirmai, No. 15). 34.– hfl. geb.

Das angezeigte Werk widmet dem durch Gesetze geregelten sowjetischen Staatsangehörigkeitsrecht nur einen verhältnismäßig geringen Teil seiner Ausführungen, und zwar im ersten Kapitel, das den Titel "General Principles" trägt. Es sei erwähnt, daß jetzt, nach dem Erscheinen des Werks von Ginsburgs, die Lücke des geltenden Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1938, das keine Bestimmung über den Er-

werb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung enthält (über diese Lücke wird S. 27 berichtet), durch die Grundlagen der Gesetzgebung der Sowjetunion und der Unionsrepubliken über Ehe und Familie vom 27. 6. 1968 ausgefüllt ist. Art. 30 dieser »Grundlagen« hat diesbezügliche, auf dem Grundsatz des *ius sanguinis* beruhende Vorschriften gebracht. Das Schwergewicht der angezeigten Publikation liegt aber in den staatsangehörigkeitsrechtlichen Nebengebieten, die in den folgenden Kapiteln untergebracht sind: Staatenlosigkeit als Folge der Kollision der Staatsangehörigkeitsgesetze (Kap. II), Staatsangehörigkeit und Staatensukzession (Kap. III), Staatensukzession und das Optionsrecht (Kap. IV), doppelte Staatsangehörigkeit (Kap. V) und schließlich Flüchtlinge und umgesiedelte Personen (Kap. VI). Bei der Bearbeitung dieser Kapitel stand dem Verfasser eine erstaunliche Menge von sowjetischen Publikationen zur Verfügung. Dabei hat er auch in den Zitaten nicht immer das Gleichgewicht zwischen den »östlichen« und den »westlichen« Veröffentlichungen gewahrt, was keinesfalls bedeuten soll, daß seine Darstellung der wissenschaftlichen Neutralität entbehrt. Einen Beweis solcher Neutralität bringen z. B. die Seiten des Werkes, auf denen von der Repatriierung der flüchtigen Sowjetbürger nach 1945 die Rede ist (S. 230 ff.).

Der Benutzer des Werkes wird viel Interessantes vor allem in den Kapiteln über die Regelung der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatensukzession und über das Optionsrecht finden. Das Buch von Ginsburgs verdient durchaus eine anerkennende Beachtung.

M a k a r o v

**H a n e b u t h, Klaus: Das Auskunftsrecht im europäischen Wirtschaftsrecht.** Rechtsgrundlagen und Handhabung. Baden-Baden: Nomos 1967. 397 S. (Schriftenreihe zum Handbuch für Europäische Wirtschaft, Bd. 37. Hrsg. von Heinrich Rieber). 43.- DM geb.

Die Arbeit will die rechtlichen Grundlagen und die tatsächliche Handhabung des den Europäischen Gemeinschaften zuerkannten Rechts, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskünfte einzuholen und Nachprüfungen vorzunehmen, systematisch darstellen. Die ausführliche und reich dokumentierte Schrift behandelt deshalb alle gemeinschaftsrechtlichen Aspekte dieses Auskunftsrechts: dessen Träger und wer zur Auskunft verpflichtet ist; den Umfang des Auskunftsrechts; die Befugnis zur Verwertung von Auskünften; die Besonderheiten des Rechts, Nachprüfungen vorzunehmen; die Formalien des Auskunftsbegehrens sowie die zu seiner Durchsetzung zur Verfügung stehenden Zwangsmittel; schließlich die dem Einzelnen eingeräumten Rechtsschutzmöglichkeiten.

Das Buch wird in erster Linie allen nützen, die in der Praxis mit Fragen des Auskunftsrechts befaßt sind. Die Untersuchung ist aber auch für den von Wert, der mehr an den allgemeinen Problemen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften interessiert ist, da sie an Hand ihres speziellen Gegenstandes eine querschnittartige Erörterung zahlreicher Grundfragen des internen Gemeinschaftsrechts bietet. Überdies macht die Arbeit deutlich, in welchem starkem Maße die Errichtung der Europäischen Gemeinschaften gerade auch die Rechtsposition des einzelnen »Marktbürgers« berührt.

Josef J u r i n a

**Hausheer, Heinz: Rechtsgleichheit – Due Process und Equal Protection.** Eine vergleichende Studie über die Rechtsprechung in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Amerika. Bern: Stämpfli 1966. XI, 185 S. (Abhandlungen zum Schweizerischen Recht. N.F. Begründet von Max Gmür, fortges. durch Theo Guhl; hrsg. von Hans Merz. H. 371). 28.– DM brosch.

Verf. gibt zunächst einen Überblick über den gerichtsorganisatorischen und verfahrensrechtlichen Hintergrund, auf dem Grundrechtsfragen in der Schweiz und den USA vor die Gerichte gelangen. In diesem Zusammenhang beschäftigt sich Verf. auch mit Fragen der Grundrechtsgewährleistung im Bundesstaat. Im Rahmen eines Abschnitts über die inhaltliche Bedeutung der "Due Process"-, "Equal Protection"- und Rechtsgleichheits-Konzepte bemüht sich Verf. um eine Abgrenzung zwischen der "Due process"- und der "Equal Protection"-Klausel der amerikanischen Bundesverfassung. Der gefundenen Unterscheidung mißt er aber selbst keine große Bedeutung bei, da das Ergebnis im konkreten Fall nach der einen oder anderen Klausel doch jeweils das gleiche bleiben könne (S. 96).

Im letzten Teil der Arbeit wird untersucht, ob und in welcher Weise sich der Gleichheitssatz des Art. 4 der schweizerischen Bundesverfassung (BV) und die "Equal Protection"-Klausel der amerikanischen Bundesverfassung auch auf das Verhältnis der Rechtsunterworfenen untereinander auswirken. Das schweizerische Bundesgericht hat sich mit Rücksicht auf das dem Art. 113 BV entnommene Verbot der verfassungsrechtlichen Überprüfung von Bundesgesetzen darauf beschränkt, grundrechtlichen Wertentscheidungen im Rahmen einer verfassungskonformen Privatrechtsauslegung Bedeutung beizumessen (S. 118–121). Abgesehen von diesen kurzen – wie auch sonst dem Verf. nur als Ausgangspunkt dienenden – Bemerkungen zur Rechtslage in der Schweiz ist auch dieser letzte Abschnitt nur dem amerikanischen Recht gewidmet. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Hinweis des Verf. auf eine in USA festzustellende Tendenz, Bund und Gliedstaaten immer mehr als allein wirksame Beschützer der individuellen Freiheit anzusehen, während deren stärkste Gefährdung durch den von privater Seite ausgehenden Rechtsmißbrauch drohe (S. 137). Im Ergebnis gelangt Verf. zu der Feststellung, daß sich nach vorherrschender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur die Wertentscheidungen der amerikanischen Bundesverfassung in der gesamten Rechtsordnung auswirken müssen. »Den Grundrechten [komme] dabei in ihrer Staatsrichtung nicht unbedingt die gleiche oder gleich weit reichende Funktion zu wie in der Drittbezogenheit« (S. 172) – eine allerdings mißverständliche Bemerkung des Verf., die nicht zu der Annahme verleiten darf, daß die Grundrechte im Verhältnis der Bürger untereinander eine größere Wirkung hätten als gegenüber dem Staat (siehe hierzu F. L. Hartman, Constitutionally Guaranteed Civil Rights as a Limitation on Private Action, ZaöRV Bd. 26 [1966], S. 630 ff.).

Dieser letzte, der Drittwirkungsfrage und den damit zusammenhängenden Abgrenzungsproblemen zwischen hoheitlicher und privater Tätigkeit gewidmete Teil der Studie enthält die für die Entwicklung eines rechtsvergleichenden Ansatzes interessantesten Informationen der materialreichen Arbeit. Konrad Buschbeck

**Kurs meždunarodnogo prava v šesti tomach** [Kursus des Völkerrechts in sechs Bänden]. Moskau: Verlag Nauka 1967. Bd. 1: 284 S. 1 R. 50 K. Bd. 2: 332 S. 1 R. 50 K. Bd. 3: 452 S. 2 R.

Der angezeigte Kursus ist ein Werk eines Autorenkollektivs. Angegeben werden nur die Teilnehmer an der »Hauptredaktion« (als ihr Leiter ist V. M. Čchikvadze genannt) und auf der Rückseite des Titelblatts jedes Bandes seine Verfasser. Im ersten Band sind es acht Namen, im zweiten und dritten je elf. Welche Kapitel von welchem dieser Autoren stammen, wird nicht mitgeteilt. Über die bereits erschienenen drei ersten Bände ist folgendes zu berichten. Der erste Band trägt die Überschrift »Begriff und Wesen des modernen Völkerrechts«, der zweite »Grundprinzipien des modernen Völkerrechts« und der dritte »Grundsätzliche Institutionen und Zweige des modernen Völkerrechts«.

In einer Besprechung kann nicht auf alle Teile der vorliegenden Bände näher eingegangen werden. Es seien nur einige Punkte hervorgehoben. Im Vorwort zum ersten Band wird mitgeteilt (S. 7), daß der Kursus auf der Grundlage der Theorie des Marxismus-Leninismus und der Prinzipien der sozialistischen Außenpolitik aufgebaut ist. Das bedeutet, daß man in dem angezeigten Werk keine objektive, unparteiische Darstellung suchen darf. Das bedeutet aber noch mehr, nämlich daß mit der Änderung der sozialistischen Außenpolitik auch einzelne Teile des Kursus ihre Aktualität verlieren können. Der Verfasser dieser Zeilen ist der Ansicht, daß dies mit dem VII. Kapitel des zweiten Bandes bereits geschehen ist, das sich mit dem Grundsatz der Nicht-Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten befaßt. Es muß allerdings erwähnt werden, daß die Verfasser dieses Kapitels sich einer Ansicht anschließen, die alles andere als eine exakte Formel bringt. Auf S. 172 des zweiten Bandes wird I. D. L e v i n zitiert, der in seiner 1948 erschienenen Monographie über Souveränität die Ansicht vertrat, daß das Völkerrecht es für möglich hält, sich nicht nur von den staatsrechtlichen Verhältnissen, insbesondere von der Form der rechtlichen Gestaltung der staatlichen Souveränität zu abstrahieren, sondern auch von der Frage, welche Klasse oder welche Klassen im betreffenden Fall als Träger der politischen Souveränität zu betrachten sind. Allerdings, fügt Levin hinzu, sei dieses Abstrahieren nicht vollständig, und die Verfasser des Kursus sind der Ansicht, daß man dieser Einschränkung nur beistimmen kann. Man wird aber umsonst eine Präzisierung dieser Einschränkung suchen und nur vermuten können, daß eine solche Abstrahierung dann nicht am Platze ist, wenn es sich um die Unterstützung der Arbeiterklasse handelt.

Das Kapitel über den Grundsatz der Nicht-Einmischung im modernen Völkerrecht gibt, abgesehen von der soeben erwähnten Einschränkung, die allgemein anerkannten Prinzipien der Nicht-Intervention wieder, aber die Ereignisse des 21. August 1968 und der folgenden Tage und Wochen haben gegen diese Prinzipien radikal verstoßen: das betreffende Kapitel des Kursus gibt die diesbezüglichen Prinzipien der »sozialistischen Außenpolitik«, auf denen der Kursus aufgebaut werden soll, nicht mehr in der Fassung wieder, die jetzt von der UdSSR vertreten wird. Auf S. 172 f. des zweiten Bandes des Kursus steht nämlich, daß die innere Unabhängigkeit eines

Staates seine volle Selbständigkeit und die unbeschränkte Freiheit des Handelns in den zu seiner inneren Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten bedeutet. Im modernen Völkerrecht findet das seinen Ausdruck in der Rechtsnorm, die alle Teilnehmer am völkerrechtlichen Verkehr verpflichtet, sich von irgendwelcher Einmischung in Angelegenheiten zu enthalten, die zur inneren Zuständigkeit eines beliebigen anderen Staates gehören. Auf S. 200 wird auf die in der UN-Generalversammlung am 22. 12. 1965 einstimmig mit einer Stimmenthaltung (England) angenommene, auf Initiative der Sowjetunion entstandene Deklaration hingewiesen, die eine Einmischung in innere Angelegenheiten der Staaten verbietet. Im Kursus wird dabei hervorgehoben (S. 184), daß die inneren Umgestaltungen in einem Staate, Änderungen seiner sozialen und staatlichen Ordnung zu seiner ausschließlich inneren Zuständigkeit gehören. Auf S. 174 lesen wir, daß die Nicht-Intervention zu einem der leitenden Grundsätze auch in den gegenseitigen Beziehungen der sozialistischen Staaten gehört. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß die »sozialistische Außenpolitik« diesen Grundsatz radikal aufgehoben hat.

Das Unglück der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft liegt eben in ihrer engen Verbundenheit mit der »sozialistischen Außenpolitik«. Diese Politik kann sich von Tag zu Tag ändern und wissenschaftliche Publikationen über die betreffenden Probleme völlig überholen. Diese Publikationen müssen sich dann den neuen politischen Gegebenheiten anpassen, was, es braucht kaum hervorgehoben zu werden, eine objektive wissenschaftliche Darstellung ausschließt. Die »sozialistische Außenpolitik« übt in dem angezeigten Kursus auch ihren Einfluß auf die zitierte Literatur aus. Ab und zu stößt man auch auf falsche Wiedergabe der einzelnen Bestimmungen des positiven Rechts. Um nur ein Beispiel zu bringen, sei auf S. 75 des dritten Bandes hingewiesen, wo der Inhalt des § 25 des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes von 1913 völlig falsch wiedergegeben ist.

M a k a r o v

**M a r t i , Hans: Die staatsrechtliche Beschwerde.** Hrsg. unter Mitwirkung der Vereinigung für Rechtsstaat und Individualrechte. Basel, Stuttgart: Helbing und Lichtenhahn 1967. 155 S. 22.– DM geb.

Die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht nach Art. 113 Ziff. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. 5. 1874 ist ein Rechtsbehelf zum Schutze der natürlichen und juristischen Personen gegen Übergriffe der öffentlichen Gewalt durch Verletzung von Verfassungsrechtssätzen, welche verfassungsmäßige Rechte gewährleisten. Die Monographie – eine überarbeitete und erweiterte Fassung eines Referats des Verfassers vor dem Schweizerischen Juristentag 1962 – will in erster Linie dem praktizierenden Anwalt eine Anleitung für die Behandlung staatsrechtlicher Beschwerden geben. Den einzelnen Abschnitten sind weiterführende Literaturhinweise vorangestellt. Mit dem knappen, aber zugleich umfassenden Überblick über die gesetzliche Regelung und die bundesgerichtliche Praxis zu den prozessualen Fragen vermittelt der Verfasser aber auch dem ausländischen Juristen eine plastische Einführung in den Individualrechtsschutz durch das Bundesgericht in der Schweiz.

Konrad B u s c h b e c k

**N o d a , Yosiyuki: Introduction au droit japonais.** Paris: Dalloz 1966. 285 S. (Institut de droit comparé de l'Université de Paris. Les systèmes de droit contemporains, XIX). brosch.

Das hier angezeigte Werk ist die etwas erweiterte Wiedergabe einer Vorlesung, die der Verf., Professor an der Universität Tokio, im Universitätsjahr 1962/63 an der Juristischen Fakultät der Pariser Universität gehalten hat.

Das Buch beginnt mit einem Überblick über die Geschichte Japans und des japanischen Rechts. Es folgt ein längerer Abschnitt über die Stellung des Tenno (des japanischen Kaisers) sowie die Funktionen der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt. Hierbei werden nicht nur die Vorschriften der japanischen Verfassung, sondern auch andere einschlägige Regelungen des öffentlichen Rechts erörtert, so etwa die Rechtsschutzmöglichkeiten des Einzelnen gegenüber der vollziehenden Gewalt. Diese sehr instruktive Darstellung wird ergänzt durch einen Abschnitt über den Beruf des Juristen in Japan, in dem sich u. a. Ausführungen über die Juristenausbildung finden. Ein Kapitel über die Quellen des japanischen Rechts dient einerseits der Darstellung einiger grundsätzlicher Probleme der japanischen Verfassung (z. B. wird die Frage der Verfassungsreform erörtert), andererseits einem Überblick über die Grundzüge des bürgerlichen, Handels- und Strafrechts sowie des Prozeßrechts. Das Buch schließt mit einem Beispiel für die Abfassung eines Urteils im japanischen Recht, einem Überblick über die japanischen Gesetzes- und Urteilssammlungen sowie einer Bibliographie grundlegender Werke der verschiedenen Rechtsgebiete.

Der Verf. begnügt sich jedoch nicht mit dem soeben referierten, sehr informativen Überblick über das positive, insbesondere öffentliche Recht, sondern bemüht sich, dem ausländischen Leser zugleich einen Eindruck von den Eigenarten der japanischen Kultur und den daraus folgenden Besonderheiten des japanischen Rechtsdenkens und der Einstellung des japanischen Volkes zum Recht zu geben. Dies geschieht insbesondere in einem diesen Fragen gewidmeten Kapitel des Buchs, zieht sich aber im übrigen durch die gesamte Darstellung hindurch. In diesem Versuch, zugleich mit dem positiven Recht die geistigen Grundlagen zu zeigen, denen es entstammt, liegt der eigentliche Wert des Buchs von Noda für den ausländischen Leser. So kann das Buch jedem, der einen Überblick über das japanische Recht gewinnen will, gelegentlich empfohlen werden. Es ist ein beeindruckendes Beispiel für eine kurze und dennoch nicht an der Oberfläche bleibende Einführung in ein fremdes Recht.

Josef J u r i n a

**P a l l e y , Claire: The Constitutional History and Law of Southern Rhodesia 1888-1965 with Special Reference to Imperial Control.** Oxford: Clarendon Press 1966. XXV, 872 S. L7.7s.o geb.

Die Verfassungsgeschichte Südrhodesiens ist seit einer Reihe von Jahren auch außerhalb des Britischen Commonwealth zum Gegenstand besonderen Interesses geworden. Denn sie bildet seit dem 11. 11. 1965, dem Tag, an dem sich Südrhodesien ohne Zustimmung Großbritanniens einseitig für unabhängig erklärte, den Hintergrund eines Konfliktes, der schon mehrfach die Vereinten Nationen beschäftigt und

die Titelseiten der Weltpresse gefüllt hat. Auch wenn dieser Konflikt beigelegt werden sollte, dürfte Rhodesien noch lange Zeit eine *cause célèbre* des Völkerrechts und des vergleichenden Verfassungsrechts bleiben, so daß man die Veröffentlichung einer Darstellung der rhodesischen Verfassungsgeschichte begrüßen muß.

Claire Palley's Buch bietet in Teil I eine ausführliche Beschreibung der rhodesischen Verfassungsentwicklung bis 1961, wobei etwa die Hälfte des Raumes der Zeit nach 1923 gewidmet ist, dem Jahr, in dem Rhodesien den Status einer Kronkolonie mit grundsätzlicher innerer Selbstregierung erlangte. Teil II bringt in sieben Abschnitten eine detaillierte Schilderung des von 1961 bis 1965 in Geltung gewesenen Verfassungsrechts, die auch die Probleme berücksichtigt, die sich aus der Mitgliedschaft Rhodesiens in der 1963 aufgelösten Zentralafrikanischen Föderation ergeben haben. Besonders eingehend erörtert werden die Rechtsstellung der Farbigen (Wahlrecht, Recht zum Erwerb von Grundstücken) und der Status Rhodesiens im britischen Kolonialreich. Die Beschränkungen der Selbstregierung der Kolonie werden entsprechend dem Titel des Buches in einem eigenen Abschnitt untersucht, der auch die Staatspraxis verarbeitet.

Die Unabhängigkeitserklärung von 1965 und die sich aus ihr ergebenden Probleme sind behandelt in einem Addendum und in einem der im übrigen dokumentarischen und tabellarischen Appendices. Die Verfasserin versucht, die Illegalität aller rhodesischen Akte nachzuweisen, die die Unabhängigkeit des Landes ohne die Zustimmung Großbritanniens begründen wollen, und setzt sich dabei eingehend mit einem den gegenteiligen Standpunkt vertretenden Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät der University of South Africa auseinander, das in der sonstigen Literatur zum Rhodesien-Problem bisher nicht verwertet worden ist. Ihre diesbezügliche Ansicht entspricht der bekannten offiziellen Rechtsmeinung der britischen Regierung.

Mehrere Register und eine Bibliographie vervollständigen das wertvolle Buch.

Werner M o r v a y

**Randelzhofer, Albrecht: Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches nach 1648.** Berlin: Duncker & Humblot 1967. 324 S. (Schriften zum Völkerrecht Bd. 1).

Die Frage nach der rechtlichen Struktur des Heiligen Römischen Reiches hat die Staats- und Völkerrechtswissenschaft namentlich des 17. und 18. Jahrhunderts in starkem Maße beschäftigt. Das ist nicht verwunderlich, wenn man die praktischen Auswirkungen bedenkt, die alle Versuche, der komplexen Wirklichkeit des Hl. Röm. Reiches theoretisch Herr zu werden, auf die Rechtspositionen des Kaisers und der Reichsorgane einerseits, der Reichsstände andererseits haben mußten. Die vorliegende Dissertation aus der Schule von F. B e r b e r, die nach Anlage wie Umfang den Rahmen einer Erstlingsschrift sprengt, darf um so mehr auf breites Interesse rechnen, als sie nicht nur das Hl. Röm. Reich für die Zeit nach dem Westfälischen Frieden als völkerrechtlichen Staatenbund zu erklären sucht, sondern darüber hinaus, im Wege historischer Rechtsvergleichung, »Perspektiven für die Lösung moderner Probleme« (Vorwort, S. 5) im Bereich der internationalen Integration eröffnen will. Der Verf. folgt darin Thesen seines Lehrers Berber und gelangt wie dieser zu einer

ausgesprochen positiven Bewertung des Hl. Röm. Reiches der Spätzeit, das – verglichen mit dem heute fragwürdig gewordenen Ideal des schrankenlos souveränen Nationalstaats – in der bisherigen Geschichtsschreibung regelmäßig negativ beurteilt worden ist (vgl. S. 19 f.). Mit der thematischen Beschränkung der Arbeit auf die Zeit nach 1648 (vgl. S. 20 f.), die zudem gar nicht konsequent eingehalten werden kann, beraubt sich der Verf. freilich der Anschauung jener Rechtserscheinungen, deren völkerrechtlicher Charakter seit jeher unbestritten war, etwa der »internationalen« Lehnbande. Uneingeschränkte Zustimmung verdient es, daß der Verf. bei seiner Untersuchung Begriffe des modernen Staats- und Völkerrechts verwendet. Ebenso wenig wie in den klassischen Disziplinen der Rechtsgeschichte sollte hier leichtfertig der Vorwurf anachronistischer Begriffsbildung erhoben werden. Wie der Verf. (S. 21 ff.) mit Recht betont, können wir die Vergangenheit nur mit unseren Denkformen begreifen und verständlich machen (das gilt übrigens nicht nur für die letzten Jahrhunderte der Neuzeit, sondern ebenso auch für Mittelalter und Altertum).

Am Beginn der eigentlichen Darstellung steht ein »Kurzer geschichtlicher Überblick bis zum Jahre 1648« (S. 25–52). Die hier vom Verf. ausgebreiteten verfassungsgeschichtlichen Notizen, die von der fränkischen Zeit bis zu den Reichsreformen des 16. Jh. reichen, bieten längst Bekanntes, bleiben notwendig skizzenhaft, verallgemeinern zu stark und sind im Grunde entbehrlich. Bei der Behandlung des Lehnstaates vermißt man Hinweise auf einschlägige Literatur vor allem zu den internationalen Lehnbeziehungen.

Der zweite Teil (»Das Reich von 1648 bis zu seinem Ende 1806«, S. 53–65) enthält im wesentlichen nur einen Überblick über wichtige Bestimmungen des Westfälischen Friedens, insbes. Art. VIII §§ 1 und 2 IPO. Die Feststellung des Verf., daß durch die Verträge von 1648 die Reichsverfassung keine grundlegende inhaltliche Veränderung erfahren habe (S. 61), verdient volle Zustimmung. Die Behandlung einzelner Institutionen der Reichsverfassung, die der Leser nach der Überschrift erwartet, verweist der Verf. in spätere Teile seiner Arbeit.

Im dritten Teil würdigt der Verf. die »Urteile der Rechts- und Geschichtswissenschaft über das Reich seit dem 17. Jahrhundert« (S. 67–107). Da der Verf. auch an dieser Stelle auf die sachliche Analyse der Einrichtungen des Hl. Röm. Reiches verzichtet, fällt es dem Leser nicht immer leicht, in dem bisweilen etwas trockenen Referat juristischer und historischer Lehrmeinungen den roten Faden zu verfolgen. Überzeugende Kritik übt der Verf. an den Meinungen, welche die »historische Einmaligkeit des Reiches« überbetonen (S. 104 f.).

Die eigentliche Arbeit des Verf. beginnt mit dem vierten Teil (»Die Rechtslage des Heiligen Römischen Reiches nach 1648 aus völkerrechtlicher Sicht«, S. 109–197). An den Beginn stellt der Verf. eine Begriffsbestimmung des Völkerrechts, die im Anschluß an die grundlegende Frage nach der Völkerrechtssubjektivität gegeben wird. Mit Recht wird von ihm die Forderung erhoben, daß man sich dabei »an den Gegebenheiten der internationalen Wirklichkeit orientiert« (S. 113). Der Gesichtspunkt der Effektivität, dem modernen Völkerrechtler wohlvertraut, hilft in der Tat auch bei der geschichtlichen Betrachtung völkerrechtlicher Phänomene: er bewahrt uns davor, formale Kriterien überzubewerten und der anerkannten internationalen

Rechtspraxis nur deshalb die rechtliche Verbindlichkeit zu versagen, weil alte, längst des materiellen Inhalts beraubte Formen weiter mitgeschleppt werden. Nachdem der Verf. »Wesen und Begriff des Staates« erörtert hat (S. 117 ff.), bejaht er zutreffenderweise die »Staatlichkeit der Territorien des Heiligen Römischen Reiches« (S. 127 ff.).

Bei der Beschäftigung mit dem »Staat als Völkerrechtssubjekt« (S. 144 ff.) kritisiert der Verf. den traditionellen, überspitzten Begriff der Souveränität, an dessen Stelle er mit B e r b e r den Begriff der Unabhängigkeit setzen will. Den kritischen Ansatz hätte der Verf. freilich leichter in der Geschichte gefunden, in der »abgestuften Souveränität« der am internationalen Rechtsverkehr des Mittelalters teilnehmenden Gewalten und Herrschaftsträger; um die Territorien des Hl. Röm. Reiches als Völkerrechtssubjekte zu betrachten, bedurfte es nicht erst des Westfälischen Friedens mit dem in Art. VIII § 2 IPO = § 63 IPM ausdrücklich normierten Bündnisrecht der Reichsstände (so wertvoll diese Bestimmung als vertragliche und reichsgesetzliche Bestätigung der vorher geübten Rechtspraxis auch ist). Die juristische Konsequenz des Vertragsschließungsrechts im Sinne des Art. VIII § 2 IPO ist durch den Verf. zutreffend gezogen (S. 159 ff.). Unzureichend ist dabei jedoch die Auseinandersetzung mit dem Reichslehnsrecht. Der Lehnsüberhoheit des Kaisers wird vom Verf. zu Unrecht jede reale Bedeutung abgesprochen. Daß das Lehnsrecht in Frankreich im Endergebnis die Verfestigung der Königsherrschaft und die »Verstaatlichung« der partikulären Herrschaftsgewalten ermöglicht hat, während es umgekehrt im Hl. Röm. Reich der Dekomposition dienstbar wurde, ist seit den Forschungen namentlich von Heinrich M i t t e i s allgemein anerkannt. Auch der Umstand, daß das Lehnswesen im Mittelalter die »Denkform für internationale Beziehungen« abgegeben hat (H. M i t t e i s, Politische Verträge im Mittelalter, Sav. Z. Germ. Abt. 67, 1950, S. 76 ff., 122 = Die Rechtsidee in der Geschichte, 1957, S. 567 ff., 599; der Verf. hat diese grundlegende Abhandlung wie andere nicht benutzt), hätte zur Vorsicht vor allzu glatten Lösungen mahnen müssen. Die auch in der Spätzeit des Reiches gelegentlich erfolgten Eingriffe des Kaisers in innere Angelegenheiten von Gliedstaaten lassen sich nicht mit der Unbedingtheit des Verf. (S. 171 ff.) als rechtswidrige, gegen die Grundgesetze des Reiches verstößende Ausübung bloßer Macht qualifizieren. Auch die Beschränkungen der Landeshoheit durch die Tätigkeit des Reichstags (S. 180 ff.) und der Reichsgerichte (S. 187 ff.) werden vom Verf. unterbewertet. Die Völkerrechtssubjektivität der Reichsstände setzt nicht ihre volle Unabhängigkeit (die der Verf. freilich S. 193 bejaht) voraus. Sie nötigt auch nicht zu der überspitzten und wohl falschen Konsequenz, daß das Reich spätestens nach 1648 keinen Staatscharakter mehr hatte (so der Verf. S. 196 f.).

Den fünften und umfangreichsten Teil seines Buches (S. 199–300) überschreibt der Verf. »Das Heilige Römische Reich als eine hoch entwickelte partikuläre Völkerrechtsordnung, als ein Beispiel internationaler Integration«. Hier finden wir überzeugende referierende Abschnitte und geglückte Einzeluntersuchungen, etwa zum diplomatischen Verkehr der Reichsstände untereinander und mit auswärtigen Staaten (S. 203 ff.). Die Darstellung des »Kriegsverhütungsrechts« im Hl. Röm. Reich (S. 219 ff.) leidet allerdings unter der verfehlten begrifflichen Einordnung, die der

Verf. den Reichsorganen zuteil werden läßt. Kompromissarische Schiedsgerichtsbarkeit, Austrägalgerichtsbarkeit und die reguläre Gerichtsbarkeit von Reichskammergericht und Reichshofrat gegenüber Reichsständen werden vom Verf. einseitig dem Völkerrecht zugeordnet. Daß die Zeitgenossen, wie der Verf. S. 234 hervorhebt, das Reich auch nach 1648 weiter als Staat betrachteten, hindert ihn nicht, eben diesen Zeitgenossen mangelndes Bewußtsein der wahren Rechtslage zu attestieren und das, was sie als Staatsrecht betrachteten, als Völkerrecht zu deklarieren. Richtiges wie Falsches findet sich auch in den Abschnitten über das Gewaltverbot (S. 254 ff.) und die »Durchsetzung des Völkerrechts« (S. 260 ff.) im Hl. Röm. Reich. Im Detail interessant, in der Gesamtkonzeption fraglich ist der Vergleich des Reichstags, der vom Verf. als Organ einer internationalen Gemeinschaft angesehen wird, mit den Vereinten Nationen, besonders der Generalversammlung (S. 271 ff.). Daß der Verf. schließlich das Hl. Röm. Reich nach 1648 als »atypischen Staatenbund« qualifiziert, ist ein folgerichtiges, wenn auch nicht überzeugendes Ergebnis seiner Arbeit.

Vielleicht hätte die stärkere Berücksichtigung der auffällig vernachlässigten Literatur zur Völkerrechtsgeschichte und allgemein zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des Mittelalters den Verf. vor mancher Fehleinschätzung bewahrt. Das gilt vor allem hinsichtlich der bis zur Auflösung des Hl. Röm. Reiches im Jahre 1806 als politische Kraft fortwirkenden Reichsideologie und der Lehnbande zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, Umstände, die noch 1801 den vom Verf. leider nicht angeführten berühmten Völkerrechtspositivisten G. F. v. M a r t e n s dazu bewegen haben, Deutschland unter dem Römischen Kaiser als vollständig souveränen Staat, die Reichsstände aber – wie die türkischen Vasallenstaaten der Moldau und Walachei oder die das Lehnband zum Hl. Röm. Reich noch anerkennenden Staaten Italiens – als »halbsoveräne« Staaten einzustufen (vgl. G. F. v. M a r t e n s, *Précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage* [2. Aufl. Göttingen 1801] §§ 19, 20, S. 46, 48).

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis, ein Personenregister und ein Sachregister erleichtern den Zugang zur Untersuchung des Verf. Die gewisse Willkür in der Verwendung älterer Autoren ist nicht für die Arbeit des Verf. allein typisch, sondern findet sich auch in Werken zünftiger Rechtshistoriker. Unbedingt vermeidbar war dagegen die Zitierweise »v. Bebenburg« und »v. Kues« (!) im Literaturverzeichnis, zumal der Verf. M a r s i l i u s v o n P a d u a dann doch nicht als »v. Padua« anführt.

Daß das Buch des Verf. eine beachtliche wissenschaftliche Leistung darstellt, soll zum Abschluß nochmals hervorgehoben werden. Die völkerrechtliche Fragestellung, methodisch ebenso interessant wie nützlich, verleiht der fleißigen, durchweg anregend geschriebenen Untersuchung auch dann beträchtlichen Wert, wenn man wichtige Ergebnisse des Verf. nicht für richtig hält. Weite Abschnitte verdienen zudem uneingeschränkte Zustimmung auch des kritischen Lesers. Im übrigen können selbst Irrtümer förderlich sein. Das gilt in besonderem Maße für Arbeiten auf dem Feld der Völkerrechtsgeschichte, einem Wissenschaftsgebiet, in dem vielfach noch die Grundlagen zu erarbeiten sind (vgl. dazu W. P r e i s e r, *Die Völkerrechtsgeschichte, ihre Aufgaben und ihre Methode* [1964]). Karl-Heinz Z i e g l e r, Frankfurt a. M.

**Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung.** Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg. Hrsg. von Eduard Wahl, Rolf Serick, Hubert Niederländer. Heidelberg: Winter 1967. 470 S. (Heidelberger rechtsvergleichende und wirtschaftsrechtliche Studien. Hrsg. vom Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg. Bd. 1). 64.- DM geb.

Entsprechend der vorwiegend privatrechtlichen Fachrichtung des Universitätsinstituts, über dessen Frühgeschichte 1917–1936 Max Gutzwiler berichtet (S. 13–21), während Gert Reinhart einen Rechenschaftsbericht über die Zeit von 1917–1967 gibt (S. 23–53), berühren die Beiträge der zu seiner 50-Jahr-Feier erschienenen Festschrift nur zum Teil die Fachbereiche dieser Zeitschrift. So der von Eugen Ulmer über »Anknüpfungspunkte und Ursprungsland im System der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst« (S. 57–69), ein mit Begründung versehener Vorschlag zur Neufassung der Berner Konvention zur Vorbereitung der Stockholmer Konferenz für geistiges Eigentum, der auf der Konferenz einstimmig angenommen wurde und der am 14. 7. 1967 unterzeichneten Stockholmer Fassung der Berner Konvention zugrunde liegt. Alexander N. Makarov weist in »Personalstatut und persönlicher Status« (S. 115–122) auch auf Sinn- und Übersetzungsprobleme in Art. 12 der Flüchtlingskonvention von 1951 (abgedruckt ZaöRV Bd. 14, S. 479 ff.) hin. Auswirkungen des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Internationalen Privatrecht untersucht Fritz Sturm (S. 155–178). In seinem Beitrag »Über den Wert der Privatrechtsvergleichung in der Völkerrechtspraxis« (S. 215–232) untersucht Rolf Serick die Kriterien der Staatsangehörigkeit juristischer Personen des Privatrechts als Voraussetzung des diplomatischen Schutzes, andererseits den Schutz für Aktionäre, deren unmittelbar geschädigte Aktiengesellschaft dem haftbar zu machenden, ihnen fremden Staat angehört; er prüft, mit negativem Ergebnis, die Verwendbarkeit des Durchgriffs im Gesellschaftsrecht sowie der gesellschafts- und öffentlich-rechtlichen Problematik der Normenverknüpfung als Modelle für völkerrechtliche Lösungen in solchen Fällen und skizziert dann allgemein die Rolle der Privatrechtsvergleichung bei Ermittlung allgemeiner Rechtsgrundsätze oder Minimumstandards sowie bei Verwirklichung von Bestimmungen des EWG-Vertrags über Angleichung innerstaatlichen Rechts durch Annäherung an überlegene Lösungen. Eine rechtsvergleichende Studie über »Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in amerikanischer Sicht«, besonders auch unter verfassungsrechtlichem Aspekt (S. 233–258) hat Edmund H. Schwenk beigesteuert. An EWG-rechtlichen Beiträgen sind zu erwähnen der von Wolfgang Hefermehl über »Unternehmenszusammenschlüsse im Lichte der Artikel 85 und 86 des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft« (S. 329–344), von Philipp Möhring über »Entflechtungsmaßnahmen der EWG-Kommission bei Unternehmenskonzentrationen nach deutschem Recht« (S. 345–356) und von Hermann Soell: »Überlegungen zur rechtlichen Bedeutung des EWG-Vertrages für die gemeinsame Agrarpolitik« (S. 357–378). In seinen »Gedanken über den Begriff der Souveränität« (S. 425–437) be-

faßt sich Themistokles Tsatsos besonders mit der Beziehung zwischen Souveränitäts- und Staatsbegriff, wobei er auf den, in seiner 1966 erschienenen Schrift »Der Staat als funktionelle Vereinigung von Gesellschaft und Recht« in kritischer Analyse des von Jellinek entwickelten, Staatsbegriff aufbaut; er sieht die Souveränität in der Vollkommenheit dieser Vereinigung; aus dem geschichtlich bedingten Untergang der selbständigen allgemeinen Gesellschaften und der Selbstherrlichkeit der einzelstaatlichen Rechtsordnungen folgert er den Untergang, das Schwinden, nicht der Souveränität, sondern des Staates. Von da aus stellt er die Frage, in welchem normativen Sinne noch von Souveränität die Rede sein könne.

Der schöne, mit einem Faksimile der Stiftungsurkunde von 1916 geschmückte Band gibt ein eindrucksvolles Spektrum der an dem Institut, das 1940–1949 auch eine völkerrechtliche Abteilung besaß, seit 1917 gepflegten Forschungsbereiche und eröffnet, in Wiederaufnahme der früheren Monographienreihe des Instituts »Beiträge zum Internationalprivatrecht und zur Privatrechtsvergleichung«, dessen neue Reihe »Heidelberger rechtsvergleichende und wirtschaftsrechtliche Studien«. Red.

**Res Baltica.** A Collection of Essays in Honor of the Memory of Dr. Alfred Bilmanis (1887–1948). Ed. by Adolf Sprudz and Armins Ruzis. Preface by Loy W. Henderson. Leyden: Sijthoff 1968. 303 S. 36.– hfl. geb.

Das vorliegende Werk, das, zu Ehren des vor 20 Jahren verstorbenen lettischen Diplomaten (seit 1935 Außerordentlicher Gesandter und Bevollmächtigter Minister Lettlands in Washington), die Schicksale der im Verlauf des 2. Weltkriegs zweimal von der UdSSR annektierten Baltischen Staaten seit ihrer Verselbständigung im 1. Weltkrieg rekapituliert und rechtlich analysiert – Loy W. Henderson nennt sie in seinem Vorwort "these first European victims of Soviet imperialism" – hat durch den sowjetrussischen Einfall in die Tschechoslowakei im August 1968 unerwartete Aktualität erlangt. Bilmanis' Wirken für die Unabhängigkeit Lettlands und der Baltischen Staaten, das in seinen verschiedenen Phasen schon im Vorwort skizziert wird, findet im 1. Beitrag von Adolf Sprudz eingehendere, dokumentierte Würdigung. Uldis Germans gibt einen umfassenden historischen Rückblick auf die Idee eines unabhängigen Lettland seit der Jahrhundertwende bis zu ihrer Verwirklichung 1917 (S. 27–87). Die kommunistische Landwirtschaftspolitik in Lettland 1919–1949 wird von Walter S. Hauchet aufgezeigt, während V. Stanley Vardys unter umfassenderem Blickwinkel schreibt über "Soviet Nationality Policy as Instrument of Political Socialization, the Baltic Case" (S. 117–132). Dietrich A. Loeber behandelt "Administration of Culture in Soviet Latvia, Direction of Literature and the Arts in the Mirror of the Written Law", Peter B. Maggs die Möglichkeiten und Praxis von "Negative Votes in Soviet Elections" (S. 146–151). Enger zu den Fachgebieten dieser Zeitschrift gehören die beiden Aufsätze von George Ginsburgs: "Nationality and State Succession in Soviet Theory and Practice" (S. 160–190) und "Soviet Views on the Law of State Succession with Regard to Treaties and Acquired Rights" (S. 191–229). Die im Falle *Lake Lucern* (Nytt Juridiskt Arkiv 1954, S. 279 ff.) vom schwedischen Obersten Gerichtshof hinsichtlich der Völkerrechtswidrigkeit von Konfiskationsmaßnah-

men angestellten Erwägungen sowie Fragen der Staatsimmunität analysiert Ilmārs Bekeris in: "Foreign Nationalizations and their Consequences in Sweden, Some Reflexions on a Sovereign Immunity Case" (S. 230–246). Einen Grundsatzartikel über "Self-determination in International Law and its Applicability to the Baltic Peoples" hat S. Prakash Sinha (S. 247–285) beigesteuert. Eine von A. Sprudz s besorgte Auswahlbibliographie der Veröffentlichungen von A. Bilmanis schließt den Band ab.

St r e b e l

**Roberts-Wray, Sir Kenneth: Commonwealth and Colonial Law.**

Foreword by Lord Denning. London: Stevens and Sons 1966. LIV, 1008 S. L 8 10s. geb.

Das vorliegende Buch aus der Feder des ehemaligen Rechtsberaters der Ministerien für das Commonwealth und die Kolonien enthält die Gesamtdarstellung einer Materie, die bisher fast nur in Grundsatzbeiträgen und in Untersuchungen von Einzelproblemen behandelt worden ist. Sein Erscheinen füllt daher eine echte Lücke und wird in einem Vorwort von Lord Denning mit Recht als ein besonderes Ereignis gewürdigt.

Den Schwerpunkt des nunmehr vorliegenden Handbuchs, das Gesetzgebung und Rechtsprechung fast vollständig, die Literatur leider nur teilweise und sporadisch verarbeitet und sich in seinem Hauptteil in fünfzehn Kapitel gliedert, bildet die Darstellung des Verfassungsrechts der Commonwealth-Gemeinschaft sowie des Rechtsverhältnisses zwischen den unabhängigen Mitgliedstaaten des Commonwealth und den von ihnen noch abhängigen Territorien (Kolonien, Protektoraten und Treuhändergebieten). Das Buch enthält in diesem Rahmen insbesondere ein vorzügliches Kapitel über die Rechtsterminologie der Commonwealth-Beziehungen und ein Grundsatzkapitel über die Rechtsstruktur des Commonwealth, in dem u. a. die Stellung der britischen Königin als Oberhaupt dieser Gemeinschaft, die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder und das vom Verfasser bejahte Recht zum Austritt aus der Gemeinschaft untersucht werden. Von den den Status der abhängigen Gebiete betreffenden Fragen werden vor allem die des Erwerbes und der Übertragung von Gebiet sowie das Rechtsetzungsrecht für die abhängigen Gebiete ausführlich behandelt, ferner die Rechtstechnik der Unabhängigkeitsgewährung vor und nach dem zweiten Weltkrieg. Der Verfasser befaßt sich dabei eingehend mit einer Analyse der Vorschriften des Westminster-Statuts von 1931 und der sachlich und wörtlich weitgehend mit ihm übereinstimmenden Unabhängigkeitsgesetze aus der Zeit nach 1945: Er bejaht dabei das Recht der Dominions zur Abänderung des Statuts (S. 260 f.) und sieht in dessen Sektion 4 einen bindenden Verzicht des britischen Parlaments, Gesetze für die Dominions ohne deren Ersuchen und Zustimmung zu erlassen. In beiden Punkten stimmt er damit mit der heute herrschenden Meinung überein.

Weitere Kapitel sind der Organisation der Exekutive, der Legislative und der Gerichtsbarkeit in den Commonwealth-Ländern gewidmet. Dabei werden die Verwirklichung des Prinzips der parlamentarischen Regierung, die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten in Bundesstaaten, der Vorrang des Verfassungsrechts

vor den einfachen Gesetzen, das Verfahren der Verfassungsänderung und andere Probleme erörtert, die eine vergleichende Untersuchung lohnend erscheinen lassen. Beispiele hierfür sind etwa die noch verbliebenen Zuständigkeiten des Judicial Committee of the Privy Council als obersten Rechtsmittelgerichts und die sich daraus ergebenden Wirkungen für die richterliche Rechtsanwendung sowie die Rechtsstellung der Richter in den verschiedenen Teilen des Commonwealth.

Schließlich enthält der Hauptteil des Werkes eine Reihe von Kapiteln, die sich mit den historischen Ursprüngen der Rechtsordnungen der Commonwealth-Länder und mit Rechtsmaterien befassen, die entweder einen besonderen Bezug zur Commonwealth-Zugehörigkeit eines Gebietes aufweisen (z. B. Auslieferungsrecht) oder sich in allen oder mehreren Gebieten des Commonwealth gleich oder ähnlich entwickelt haben (z. B. Recht des öffentlichen Dienstes, des Anwaltstandes u. dgl.).

Angeschlossen an den Hauptteil sind drei Anhänge: Ihr erster behandelt in Kürze die Besonderheiten der Rechtsentwicklung in den einzelnen Teilen des Commonwealth. Die beiden weiteren Anhänge sind dokumentarischer Natur und bieten Auszüge von Gesetzestexten und Gerichtsentscheidungen, die die Thematik des Werkes betreffen und, ebenso wie das vorzügliche Register, seine Benutzung wesentlich erleichtern. Leider fehlt, entsprechend der nur sporadischen Verwertung der Literatur, eine Bibliographie.

Das Buch von Sir Kenneth Roberts-Wray ist schon heute ein Standardwerk. Es ist für alle, die sich mit Fragen des Commonwealth-Rechts im weitesten Sinne befassen, nicht nur nützlich, sondern unentbehrlich. Werner M o r v a y

**S a t t l e r, Andreas: Das Prinzip der »funktionellen Integration« und die Einigung Europas.** Die Übertragung von Hoheitsrechten und ihre Konsequenzen, untersucht am Beispiel der Europäischen Gemeinschaften. Göttingen: Schwartz 1967. XIII, 234 S. (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien. Hrsg. von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Bd. 68). geb.

Die vorliegende Arbeit, eine an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen entstandene Habilitationsschrift, stellt die im allgemeinen als so erfolgreich und vorbildlich betrachtete Rechtskonstruktion der europäischen Gemeinschaften von Grund auf in Frage. Als Werkzeug seiner kritischen Analyse dienen dem Verfasser vornehmlich Erkenntnisse und Methoden der allgemeinen Staatslehre und der Politologie. Die Grundkonzeption ist einleuchtend klar und wird dem Leser mehrmals in Erinnerung gerufen: Zu den Wesenselementen der Demokratie gehörten nicht nur turnusmäßige allgemeine Wahlen, eine staatsbejahende Haltung im Volke könne vielmehr nur das Ergebnis eines kontinuierlichen Prozesses der öffentlichen Meinungsbildung sein. Die Existenz einer kraftvollen öffentlichen Meinung wiederum setze voraus, daß es im Staate überhaupt grundsätzliche sachliche Entscheidungsalternativen gebe und daß die zuständigen Organe auch der derart unförmlich artikulierten Stellungnahme des Volkes Gehör schenken. Wegen der weitreichenden Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Gemeinschaften und der Undurchsichtigkeit der dortigen Entscheidungsvorgänge bestehe heute die Gefahr, daß es immer

weniger zu einer Polarisierung gegensätzlicher Standpunkte komme und der politischen Auseinandersetzung damit der Lebensnerv abgeschnitten sei. Es gehe also um das Schicksal der demokratischen Staatsform schlechthin.

Der Verfasser belegt seine These durchweg schlüssig. Bereits jetzt seien die einzelstaatlichen Parlamente in ihren Kompetenzen stark eingeschränkt, und bis zur Vollendung der Wirtschaftsunion würden sie noch beträchtliche Einbußen hinnehmen müssen (S. 93–99). Ein gewisser Ausgleich wäre in Gestalt der von den nationalen Vertretern auf übernationaler Ebene zu treffenden Entscheidungen an sich denkbar, gerade aber das wichtigste Beschlußorgan, der Rat, sei wegen seiner Zusammensetzung und seines Verfahrens für die Kritik kaum zu fassen (S. 104–145). Tatsächlich zeige die Entwicklung der letzten Jahre, daß Ratsbeschlüsse von der Öffentlichkeit im wesentlichen als unabänderliches Schicksal und nicht als angreifbare Resultate der Wahl zwischen verschiedenen Handlungsmöglichkeiten verstanden würden. Im einzelnen weist der Verfasser hin auf die Nichtöffentlichkeit der Ratssitzungen und den daraus folgenden Mangel an Information, die Unterworfenheit unter Mehrheitsentscheidungen und den damit verbundenen Zwang zum Kompromiß, die Vorbereitung der Sitzungen durch den Ausschuß der Ständigen Vertreter (Aufspaltung der Tagesordnung in streitige und unstreitige Punkte [»A-Punkte«] mit Verzicht auf Diskussion über die letzteren), die Verwischung der Verantwortlichkeit für den nationalen Entscheidungsanteil (Beteiligung verschiedener Personen im Laufe der Ausarbeitung eines Beschlusses, häufige Vertretung vor allem der Bundesrepublik durch parlamentarisch nicht selbst zur Rechenschaft zu ziehende Beamte) sowie die gerade in den bedeutsamsten Fragen praktizierte Technik des *package deal*. Hier liegt der Schwerpunkt der Untersuchung, und wohl noch niemals ist mit derartiger Eindringlichkeit dargetan worden, daß der Rat in seiner gegenwärtigen Form den an die Transparenz des Entscheidungsprozesses zu stellenden Anforderungen nicht gerecht wird.

In einem zweiten Teil wendet sich der Verfasser der Frage zu, ob der Verlust an eigenständig nationaler politischer Substanz wettgemacht wird durch einen entsprechenden Zuwachs auf der die Grenzen der Mitgliedstaaten transzendierenden europäischen Ebene. Seine Antwort fällt negativ aus. Die grundsätzlich bestehende strikte Bindung der Gemeinschaftsorgane an limitierte Einzelkompetenzen lasse jede Auseinandersetzung sofort in eine rechtliche Diskussion ausmünden, und die von den Verträgen selbst zur Zielvorstellung erhobene Harmonisierung mit ihrem Zwang zur »mittleren Lösung« könne das politische Interesse des Staatsbürgers ebensowenig wecken, da die Kompromißsuche die Frage nach der an sich richtigen Lösung völlig unterdrücke. In die gleiche Richtung wirke sich der institutionelle Aufbau der Gemeinschaften aus. Der Rat als solcher unterliege nicht dem Votum der Gesamtheit der Völker der Mitgliedstaaten, sondern es gebe allenfalls jene höchst unvollkommen ausgebildete politische Verantwortlichkeit des einzelnen nationalen Mitglieds dem Volke seines Heimatstaates gegenüber. Die Kommission besitze ein nur geringes Eigengewicht und stelle sich im wesentlichen als bloßes Ausführungs- und Vollzugsorgan dar, zumal ihr die den weitesten Spielraum umschließende Befugnis, das Initiativrecht, in der Praxis durch die vorherige Abstimmung fast aller

Vorlagen mit dem Rat und mit den Mitgliedstaaten weitgehend entglitten sei. Die Schwäche des Europäischen Parlaments schließlich ist bekannt.

Als einziges Heilmittel zur Behebung des Dilemmas, in das Europa durch die funktionelle Integration hineingeraten ist – Schwächung der Nationalstaatlichkeit ohne gleichzeitigen Aufbau einer echten Überstaatlichkeit –, betrachtet der Verfasser die konsequente Fortentwicklung der Gemeinschaften zu einem europäischen Bundesstaat. Nicht mehr der einzelne Mitgliedstaat, sondern die gesamte Gemeinschaft müsse die Plattform sein, auf der die politischen Standpunkte formuliert würden. Dazu seien wahrhaft europäische Parteien erforderlich, die allein das Fundament für eine Parlaments- und Regierungsbildung in dem weiteren Rahmen der Sechs abgeben könnten.

Wer das – bestechend folgerichtig konstruierte – Gedankengebäude erschüttern will, kann das nur tun, indem er den vom Verfasser angenommenen soziologisch-empirischen Befund als die Grundlage aller Überlegungen in Frage stellt. In der Tat scheint hier die Optik nicht immer frei von einer gewissen Einseitigkeit zu sein. Den Gemeinschaften wird das Idealbild eines Staates entgegengehalten, in dem die politischen Entscheidungen sozusagen im abstrakten Raum der am Gemeinwohl orientierten reinen Rationalität fallen, ohne durch Rechtserwägungen, Sachzwänge und die Notwendigkeit der Kompromißsuche prädeterniert zu sein. So zutreffend die Bestandsaufnahme der Gemeinschaften mit ihren Mängeln an sich sein mag, so wenig Schwierigkeiten würde es wohl bereiten, ähnlich kritikwürdige Zustände in der bestehenden Organisation der Mitgliedstaaten aufzudecken. Man kann auch die Frage stellen, ob nicht die Entwicklung der jüngsten Zeit mit ihrem massiven Machtzuwachs für den Rat zur Konstituierung einer kritischen Öffentlichkeit geführt hat. Die verfehlte Agrarpolitik mit ihren überhöhten Preisen und das Zaudern um Euratom haben, so scheint es dem Rezensenten, die politische Verantwortlichkeit des Rates als solchen zunehmend in das allgemeine Bewußtsein gehoben. An all dem zeigt sich exemplarisch, daß die Feststellung komplexer sozialer Tatbestände weitgehend eine Wertungsfrage bildet, die durchaus einer divergierenden Betrachtung zugänglich ist.

Andererseits läßt die Untersuchung denjenigen ratlos, der von ihr eine Anleitung zu praktischem Handeln erhoffen möchte. Der europäische Bundesstaat ist gewiß das erstrebenswerte Fernziel, doch läßt sich nicht übersehen, daß der Weg dorthin weit ist und vielleicht niemals vollendet werden wird. Sollte es nicht auch in der Theorie Zwischenlösungen geben, die in der Übergangsperiode, wo die Vergemeinschaftung das Stadium der funktionellen Integration noch nicht verlassen hat, zumindest zu einer Annäherung an unter demokratischen Gesichtspunkten legitimere Strukturen führen würden?

Leider wird die Lektüre der gedankenreichen Schrift durch die umständliche Formulierung und die Überlänge der Sätze sehr erschwert.

Christian Tomuschat

**Socini, Roberto: La competenza pregiudiziale della Corte di giustizia delle Comunità europee.** Milano: Giuffrè 1967. XI, 234 S. (Università di Cagliari, Pubblicazioni della facoltà di giurisprudenza. Serie I [Giuridica], Vol. 5). 2200 L brosch.

Socini behandelt in der vorliegenden Schrift das Verfahren der Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Klarheit der Gedankenführung und der Formulierung, Übersichtlichkeit sowie Vollständigkeit sind die Vorzüge der Arbeit, die damit neben den auch in italienischer Sprache bereits vorliegenden Gesamtdarstellungen durchaus zu bestehen vermag. Über die Stellungnahme des Verfassers zu allen kontroversen Punkten kann an dieser Stelle nicht berichtet werden, es sei lediglich hervorgehoben, daß er eine *erga omnes*-Wirkung präjudiziel-ler Entscheidungen ablehnt (S. 137–140) und sich gegen die von *Morelli* in dieser Zeitschrift (*ZaöRV* Bd. 19 [1958], S. 269 ff.) aufgestellte und nun wohl endgültig überwundene These wendet (S. 153–161), der Luxemburger Gerichtshof handle insoweit als nationale Gerichtsinstanz.

Bedauern muß man freilich, daß der Verfasser neben einiger französischsprachiger Literatur fast ausschließlich das Schrifttum seines eigenen Landes verwertet. Wegen der immer noch vorherrschenden nationalrechtlichen Denkgewohnheiten der Juristen, die als Richter oder Verwaltungsbeamte in den Mitgliedstaaten die Hauptlast der Durchführung des Gemeinschaftsrechts tragen, ist die Einheit dieses Rechts ständiger Gefährdung ausgesetzt. Nur die Wissenschaft vermag für den notwendigen Zusammenhalt zu sorgen, und es sollte daher niemals leichtthin darauf verzichtet werden, den Blick über die Grenzen zu lenken. Zuzugeben ist andererseits, daß an gewissen Brennpunkten des Gemeinschaftsrechts, zu denen man heute auch das Verfahren nach Art. 177 EWGV zu rechnen hat, angesichts der Überfülle literarischer Äußerungen eine kritische Auseinandersetzung mit allen vertretenen Meinungen gar nicht mehr möglich ist, so daß ohne eine gewisse Beschränkung die eigene Arbeit im Archivarischen versanden müßte. So kann Wissenschaft sich in der Übersteigerung schließlich selbst *ad absurdum* führen. Der Verfasser ist sich dieser Gefahr jedenfalls bewußt gewesen und hat sie zu vermeiden verstanden.

Nur am Rande sei noch vermerkt, daß der Verfasser irrtümlich von der »Deutschen Bundesrepublik« mit der Abkürzung »D.B.R.« spricht (S. 31).

Christian Tomuschat

**Teclaff, Ludwik A. The River Basin in History and Law.** The Hague: Nijhoff 1967. XXIV, 228 S. 29.50 hfl. brosch.

Wasserwirtschaft und Wassernutzung sind ein dankbarer und viel bearbeiteter Gegenstand der Forschung und Darlegung in wissenschaftlichen und popularisierenden Schriften sowohl vom technologischen und wirtschaftlichen als auch vom rechtlichen Standpunkt. Dies bezeugt auch die umfangreiche Bibliographie, die Teclaff im Anhang zu seinem Werk anführt und deren Durcharbeitung für den Verfasser eine beachtliche Leistung darstellt (in dieser reichen Aufzählung wird die Erwähnung des *Annuaire de l'Institut de Droit international* mit den Vorarbeiten für die vom Verfasser angeführte Salzburger Resolution vom Jahre 1961 vermißt).

Der Verfasser hat sich nicht zur Aufgabe gestellt, die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Probleme der Wasserwirtschaft und der Wassernutzung darzutun oder zu lösen. Er will vielmehr seinen Lesern vor Augen führen, wie die Bedürfnisse der Menschheit an verschiedenen Nutzungen des fließenden Wassers dazu führten, daß die Planung und Regelung derselben sich in räumlicher Beziehung immer weiter ausdehnte, und zwar mit der Tendenz, einheitlich einzelne Stromgebiete zu erfassen und den Gebrauch der diesen zugehörigen Gewässer zu regeln. Diese Tendenz führte und führt manchmal zur politischen Einigung der Länder des Einzugsgebietes eines Stromes, in anderen Fällen, wo mehrere Staaten am Gewässer desselben Stromgebietes interessiert sind, zu zwischenstaatlichen Verträgen und Bindungen. Zu diesem Zwecke hat der Verfasser Beispiele aus der entfernten und näheren Vergangenheit sowie auch der Gegenwart angeführt und dargestellt. An diesen Beispielen beweist der Verfasser, daß die physische Einheit des Stromgebietes auch in wasserwirtschaftlicher Planung und Regelung zum Ausdruck kommt. Dieser Leitgedanke des Verfassers wird in einer kurzen Einleitung ausführlicher dargetan.

Im übrigen ist das Werk in sieben Kapitel eingeteilt. Im ersten Kapitel wird die physische Einheit des Stromgebietes besprochen; das zweite beschreibt Fälle der Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke im Altertum (Ägypten, Mesopotamien, China). Zwei weitere Kapitel sind den Regelungen der Schifffahrt bzw. anderer Nutzungen gewidmet. Es werden ältere und neuere Beispiele der Planung und Regelung für ganze Stromgebiete angeführt und beschrieben, wobei oft die Tendenz zu politischer Ausbreitung bzw. Einigung auftritt. Im siebenten Kapitel bearbeitet Verfasser die höhere Stufe der modernen Wasserwirtschaft mit planmäßiger Regelung aller Wassernutzungen eines Stromgebietes, teils durch innerstaatliche Vorschriften (Ruhr, Tennessee, Rhône usw.), teils durch zwischenstaatliche zweiseitige (Nil, Indus, Columbia) oder mehrseitige Abmachungen (Mekong, Uruguay, Niger, Senegal, Tshad). In diesem Kapitel werden auch Beispiele für eine erweiterte Wassernutzungsplanung unter Einbeziehung mehrerer Stromgebiete angegeben. Das letzte Kapitel gibt eine Übersicht der Entwicklung unter wiederholt starker Betonung der Tendenz nach rechtlicher Einheit ganzer Stromgebiete.

Ein Verzeichnis der besprochenen oder erwähnten Flüsse, Staatsverträge und Entscheidungen hilft dem Leser. Auch die leicht faßliche Darstellung ist hervorzuheben.

J. A n d r a s s y, Zagreb